



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 46

Freitag, den 7. Dezember

2012

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser in ein Oberflächengewässer / Stadt Emden ..... 212

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“ ..... 212  
Bekanntmachung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0521 der Gemeinde Krummhörn ..... 213  
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1221 der Gemeinde Krummhörn ..... 213  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2012 ..... 214

## A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser in ein Oberflächengewässer / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, 26723 Emden, hat einen Antrag nach § 8 WHG zur Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser in ein Oberflächengewässer, Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 und 2/27, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.  
Emden, den 28.11.2012

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### 1. Nachtrag der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“ beschlossen:

#### I.

§ 2 Abs. 1 wird erweitert um die lfd. Nr. 7

7. Förderung und Betrieb des Küstenmuseums inkl. der Durchführung von Ausstellungen in den Einrichtungen des Eigenbetriebes.

#### II.

##### Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Juist, den 28.11.2012

**Inselgemeinde Juist**

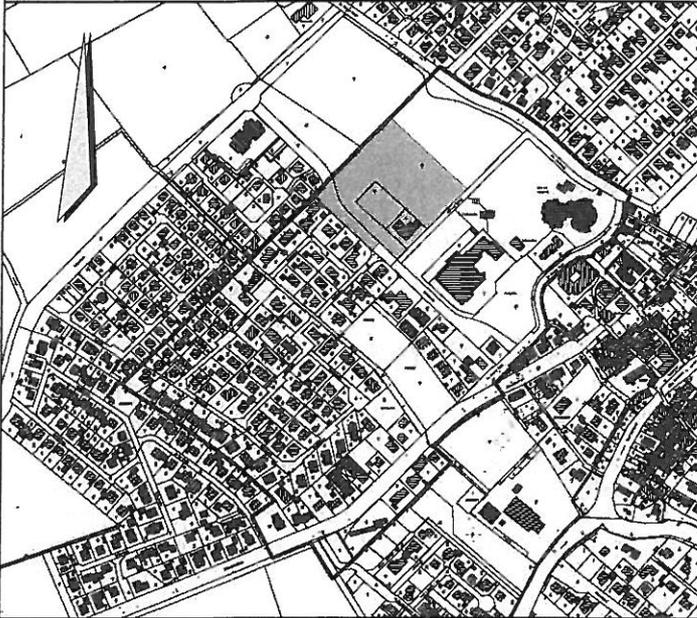
Bürgermeister

## Bekanntmachung der 10. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0521 der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 16.10.12 in öffentlicher Sitzung die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0521 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0521  
Änderung Nr. 10 der Gemeinde Krummhörn  
Ortsteil Greetsiel



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 04.12.12

**Gemeinde Krummhörn**

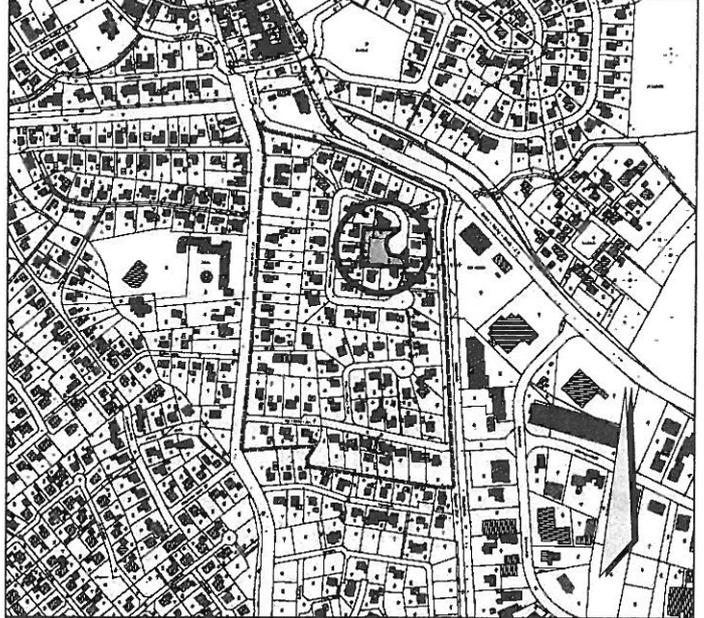
Der Bürgermeister  
Saathoff

## Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1221 der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 16.10.12 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1221 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 1221  
Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn  
Ortsteil Pewsum



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 04.12.12

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister  
Saathoff

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 16.10.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des
	- Euro -	- Euro -	Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.666.900	923.100	0	17.590.000
ordentliche Aufwendungen	18.674.854		83.390	18.591.464
außerordentliche Erträge	0	51.000	0	51.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.926.850	923.100	0	16.849.950
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.354.254	0	83.390	16.270.864
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	236.800	92.700	0	329.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.602.950	0	1.174.560	2.428.390
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.876.250	0	1.564.946	7.311.304
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.160.100	0	368.600	5.791.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.039.900	1.307.300	1.856.446	24.490.754
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.117.304	0	1.626.550	24.490.754

## § 2

Die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.376.250 Euro um 1.564.946 Euro vermindert und damit auf 1.811.304 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 Euro um 4.600.000 Euro erhöht und damit auf 4.900.000 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Krummhörn, den 17.10.2012

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister

Saathoff –

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. November 2012 - Az.: I/10-150 20 1 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.12.2012 bis 18.12.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 1.17 öffentlich aus.

Krummhörn, 29. November 2012

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister

Saathoff –